

Nr. 31a

Verordnung über das elektronische Abstimmungssystem im Kantonsrat

vom 10. Dezember 2013*

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 88a des Kantonsratsgesetzes vom 28. Juni 1976¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 24. September 2013²,
beschliesst:

§ 1 *Regelungsgegenstand*

Die Verordnung regelt für den Kantonsrat

- a. die Bedienung des elektronischen Abstimmungssystems für die Anwesenheits-
erfassung, die Beratungen und die Abstimmungen,
- b. die Veröffentlichung der Abstimmungsergebnisse und des Stimmverhaltens der
Ratsmitglieder.

§ 2 *Anwesenheitserfassung*

¹ Die Ratsmitglieder melden sich mit ihrer Chipkarte an ihrem Sitzplatz an, womit
der Zugang zum elektronischen Abstimmungssystem aktiviert ist. Die individuelle
Anwesenheit wird damit erfasst.

² Bei einem Ausfall des elektronischen Systems findet § 21 der Geschäftsordnung
für den Kantonsrat vom 28. Juni 1976³ Anwendung.

§ 3 *Worterteilung*

¹ Die Worterteilung richtet sich nach § 27 der Geschäftsordnung für den Kantonsrat.

*K 2013 3801 und G 2013 646

¹ SRL Nr. 30

² Erscheint in den Verhandlungen des Kantonsrates 2013.

³ SRL Nr. 31. Auf diesen Erlass wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

² Wünscht ein Ratsmitglied das Wort, bedient es die Wortmeldetaste des elektronischen Abstimmungssystems. Die Kommissionsberichterstatterinnen und -berichterstatter, die Fraktionssprecherinnen und -sprecher und der Sprecher oder die Sprecherin des Regierungsrates erhalten das Wort direkt vom Präsidenten oder von der Präsidentin des Kantonsrates.

³ Bei Ordnungsanträgen melden sich die Ratsmitglieder zusätzlich persönlich beim Ratspräsidium.

§ 4 *Stimmabgabe*

¹ Offene Abstimmungen werden mit dem elektronischen Abstimmungssystem durchgeführt.

² Die Ratsmitglieder nehmen von ihrem Platz aus an den Abstimmungen teil.

³ Die Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht gestattet.

§ 5 *Ermittlung und Eröffnung des Abstimmungsergebnisses*

¹ Das elektronische Abstimmungssystem zählt und speichert die abgegebenen Stimmen bei jeder Abstimmung. Das Stimmverhalten der Ratsmitglieder und das Resultat werden auf den Bildschirmen angezeigt.

² Der Ratspräsident oder die Ratspräsidentin gibt das Ergebnis bekannt.

³ Das Abstimmungsergebnis wird in einer Namenliste festgehalten. Daraus ist ersichtlich, wie sich das Ratsmitglied geäußert, ob es sich der Stimme enthalten oder ob es an der Abstimmung nicht teilgenommen hat.

⁴ Die Namenlisten werden im Internet veröffentlicht.

§ 6 *Ausnahmen vom elektronischen Abstimmungssystem*

¹ Bei geheimer Abstimmung kommen anstelle von § 4 Absatz 1 und § 5 Absätze 1, 3 und 4 die Bestimmungen über das Wahlverfahren der §§ 48–50 der Geschäftsordnung für den Kantonsrat analog zur Anwendung.

² Bei einem Ausfall des elektronischen Abstimmungssystems gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Kantonsrat.

§ 7 *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 10. Dezember 2013

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Urs Dickerhof

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner